

**Test für die schriftliche Prüfung im Fach  
Juristische Methodik I und II**

Examinatoren: Prof. Michèle Luminati  
Prof. Regina Aebi-Müller

Zeitpunkt der Prüfung: 4. August 2006

Ort der Prüfung: .....

Matrikel-Nr. ....

Maturitätssprache: .....

Punkte Teil 1, Luminati: ..... Note:  
Teil 2, Aebi-Müller:  
Total: .....

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **xy Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen **30 Punkte** erreichbar, wovon 22 Punkte auf den Teil 1 von Prof. Luminati einerseits und 8 Punkte auf den Teil 2 von Prof. Aebi-Müller andererseits entfallen.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und (im Teil 2 von Prof. Aebi-Müller) soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB / OR» (Hrsg. Peter Gauch, 45. Aufl., Zürich 2004) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes

schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht: Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.

8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Teil 1, Prof. Michèle Luminati**

## Teil 2, Prof. Regina Aebi-Müller

### Frage 1 [2 Punkte]

Kommentieren Sie die nachstehenden Aussagen mit „Richtig“ oder „Falsch“, geben Sie zusätzlich, wo vorhanden, die einschlägige Gesetzesbestimmung an und dort, wo Sie eine Aussage als „Falsch“ bezeichnen, eine Kurzbegründung!

- Gesetzeslücken sind primär mit Gewohnheitsrecht zu füllen und sekundär mit einer vom Richter formulierten Regel.

Richtig

- Statuten werden stets nach dem subjektiven Willen der Gesellschafter bei Erlass der Statuten ausgelegt.

Falsch, wenn Dritte betroffen sind oder Mitglieder nicht beim Erlass beteiligt waren, ist nach objektiven Kriterien auszulegen.

- Hier folgen noch zwei weitere Kurzfragen ähnlicher Art: Pro Kurzfrage wird also ½ Punkt vergeben!

**Frage 2** [2 Punkte]

Erläutern Sie anhand eines konkreten Beispiels den Begriff der „teleologischen Reduktion“.

Worin besteht (nach JAUN und anderen Autoren) die Problematik der teleologischen Reduktion?

-Die teleologische Reduktion besagt, dass der eindeutige Wortsinn einer Bestimmung eingeschränkt werden kann, wenn der Wortsinn nicht der Teleologie des Gesetzes entspricht.

Beispiel

-Die teleologische Reduktion kann einfach als Argumentationsform benützt werden um unechte Gesetzeslücken zu füllen, was gefährlich ist.



**Frage 3 [4 Punkte]**

Die A-AG, spezialisiert auf den Export von alkoholischen Getränken in verschiedene Länder, stellt Theodor fest auf fünf Jahre als neuen Verkaufsleiter für den Absatz im Staat X. an. Die feste Vertragsdauer wird vereinbart, weil Theodor nach X. ziehen, sich dort einarbeiten und sich mit den lokalen Gegebenheiten vertraut machen muss.

Ein Jahr später kommt es in X. zu einem Regimewechsel. Die neue Regierung des Staates X. erlässt umgehend ein Gesetz, das den Verkauf von alkoholischen Getränken verbietet. Der Absatz der A-AG in X. bricht sofort zusammen. Die A-AG, die in der Schweiz keine Verwendung für Theodor hat, möchte den Arbeitsvertrag vorzeitig auflösen. Theodor ist damit nicht einverstanden.

Wie beurteilen Sie den Sachverhalt *aus methodischer Sicht*? Wie geht das von einer Partei angerufene Gericht methodisch vor?

(Vgl. dazu auch Art. 337 OR, es ist davon auszugehen, dass kein „wichtiger Grund“ i.S. dieser Bestimmung vorliegt.)

Es geht um die Vertragsanpassung an veränderte Verhältnisse.

Der Richter muss diese Anpassungslücke nach den Regeln der Vertragsanpassung füllen:

Bestehen positive oder negative Regelungen für diese Verhältnisänderung im Vertrag  
-> eher nicht

Keine dispositive Regeln vorhanden -> qualifiziertes Schweigen? -> fristlose Kündigung ist nicht anwendbar, also keine dispositive Regelung

Schlussendlich muss das Gericht die Anpassungslücke füllen -> hypothetischer Parteiwillen -> was hätten die Parteien gemacht, wenn sie daran gedacht hätten: Man hätte wohl eine Kündigungsmöglichkeit eingebaut, aber wegen Theodors Interessen die Kündigungsfrist entsprechend verlängert (oder eine Abfindung eingebaut)

**(Ende des Fragebogens)**